

der ADVISION Steuertipp

Der Spezialist für Zahnärzte

Liquidität schonen

Steuerzahlungen an das Finanzamt lassen sich nicht vermeiden und meist kommen sie auch noch zur falschen Zeit. Im schlimmsten Fall treffen die Einkommensteuernachzahlung für mehrere zurückliegende Jahre und die Erhöhung der Einkommensteuervorauszahlung für das laufende Kalenderjahr zeitlich aufeinander. Für solche Fälle ist eine Liquiditätsreserve wichtig, denn Ihre Hausbank wird Ihnen nur ungern die Steuernachzahlungen finanzieren.

Arbeitet der Steuerberater mit der ADVISION-Auswertung, können die Zahnärzte der monatlich erstellten Steurrücklagenberechnung entnehmen, ob eine Nachzahlung droht oder mit einer Erstattung gerechnet werden kann. Mit der Steurrücklagenberechnung kann bequem monatlich der Betrag für eine Steuernachzahlung angespart werden, das Geld bringt sogar noch Zinsen. Ist mit einer Erstattung zu rechnen, können die Vorauszahlungen herabgesetzt werden, um so Ihre Liquidität zu schonen.

Steuer sparen zum Jahresende

Haben Sie im laufenden Jahr gut verdient und es droht eine Steuernachzahlung, kann diese jetzt noch minimiert werden.

Ein Ansatzpunkt kann die Reduzierung des steuerlichen Gewinns aus Ihrer Zahnarztpraxis sein. Der Gewinn aus der Zahnarztpraxis ermittelt sich bekanntlich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Diese Zahlungsströme lassen sich nur bedingt beeinflussen, man kann aber für die Selbstzahlerleistungen die Rechnungen erst Ende Dezember schreiben. Daneben kommen zahlungsunabhängige Gestaltungsmöglichkeiten in Betracht.

Einfach und relativ unkompliziert lässt sich der Gewinn aus der Zahnarztpraxis durch die Bildung einer Ansparrücklage mindern. Eine Ansparrücklage kann in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten für neue bewegliche Wirtschaftsgüter gebildet werden. Die Investitionsabsicht lässt sich beispielsweise durch Angebote des Dentaldepots oder einem Investitionsplan nachweisen. Besteht Ihre Praxis schon seit längerem, müssen diese Investitionen innerhalb der nächsten zwei Jahre realisiert werden.

Sind Ihnen die Investitionen nicht möglich, erfolgt nach Ablauf von zwei Jahren eine gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage. Zusätzlich wird der Besteuerung ein rechnerischer Zins von 6 % pro Jahr dieser Rücklage als fiktive Einnahme unterworfen.

Auf den ersten Blick erscheint diese Gestaltung wenig vorteilhaft.

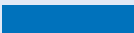


Aber auf den zweiten Blick schon die Bildung dieser Ansparrücklage zeitweilig Ihre Liquidität. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, von der Absenkung des Einkommensteuersatzes zu profitieren. Sollte der Jahresabschluss für 2003 noch nicht fertig sein oder die Steuererklärung für 2003 noch nicht abgegeben sein, können Sie auch für 2003 noch gestalten.

Höhe von 60.000 EUR zu einer Nachzahlung in Höhe von 12.750 EUR.

Die Steuererklärung für 2003 wird im Februar 2005 beim Finanzamt eingereicht. Das Finanzamt erlässt aber erst am 15.08.2004 einen Einkommensteuerbescheid und fordert darin auch die Nachzahlung in Höhe von 12.750 EUR. Zusätzlich verlangt es Zinsen in Höhe von 255 EUR. Einkommensteuernachzahlungen sind regelmäßig ab dem 16. Monat nach dem Ende des Kalenderjahres mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen, also in unserem Beispiel ab dem 01. 04. 2005. Daher resultieren die vom Finanzamt verlangten Zinsen.

Wie können solche Zinsen vermieden werden? Es besteht die Möglichkeit, bis zum 31. März 2005

Beispiel:

	Geplante Investitionen	100.000 EUR
	Ansparrücklage 2003 (40 %)	40.000 EUR
	Einkommensteuersparnis bei Spitzensteuersatz von 48,5 %	= 19.400 EUR
	Auflösung in 2005	40.000 EUR
	Zzgl. Zinsen 2 Jahre x 6 %	4.800 EUR
	Erhöhung der Einnahmen	44.800 EUR
	Einkommensteuererhöhung bei Spitzensteuersatz von 42 %	= 18.816 EUR
	Steuerersparnis	584 EUR

Fragen Sie Ihren ADVISION-Systemanwender nach dieser und anderen Möglichkeiten zur Steuergestaltung. Er hilft Ihnen gerne.

Zinszahlungen an den Fiskus vermeiden

Mit der Zahnarztpraxis wurde im Jahre 2002 ein Gewinn von 125.000 EUR erzielt. Das Finanzamt erließ einen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2002 und setzte darin für das Jahr 2003 Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von insgesamt 60.000 EUR fest.

Erfreulicherweise konnte in der Zahnarztpraxis ein Patientenzulauf verzeichnet werden, der für das Jahr 2003 einen Gewinn von 150.000 EUR bescherte. Hierauf muss er Einkommensteuer in Höhe von 72.750 EUR bezahlen. Es kommt damit unter Beachtung der bereits festgesetzten und gezahlten Vorauszahlungen zur Einkommensteuer in

als gesetzlich vorgegebenen Stichtag eine Erhöhung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer um 12.750 EUR zu beantragen.

Überlegen Sie gemeinsam mit Ihrem ADVISION-Systemanwender, ob in Ihrem Fall die Anpassung der Vorauszahlungen sinnvoll ist oder nicht.

Steuerzinsen als Einnahme

Bekommen Sie vom Finanzamt Zinsen ausbezahlt, weil beispielsweise die Zahnarztpraxis einen geringeren Gewinn erwirtschaftet hat als angenommen, sind diese Zinsen als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Zinszahlungen durch Sie können hingegen nicht steuermindernd zum Ansatz gebracht werden.

www.advision.de